



Stadtwerke Herborn

Stadtmarketing Herborn
GmbH



Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Vorwort der Bürgermeisterin

A. Allgemeines

1. Kommunalrechtliche Grundlagen

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1. Gesellschaften

5.2. Eigenbetriebe

6. Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes

6.2. Grundlagen des Unternehmens

6.3. Unternehmenskennzahlen

6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt

6.5. Unternehmensverlauf und –entwicklung

6.6. Darstellung der Bezüge

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

B. Übersichten Beteiligungsstruktur

1. Konzernübersicht

2. Beteiligungsstruktur

3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

1. Bäderbetrieb Herborn
2. Stadtmarketing Herborn GmbH
3. Tierpark Herborn GmbH
4. Stadtwerke Herborn GmbH

D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

E. Impressum

Beteiligungsbericht 2021 für das Wirtschaftsjahr 2020



Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2021 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2020.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt. Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im September 2021

Katja Gronau
Bürgermeisterin

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, [diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



- a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
- b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)]
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
3. Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



- a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zu-stehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i.V.m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO der Bürgermeisterin vor.

6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2021 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2020.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2020.

6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



des Jahres 2020 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2021.

6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

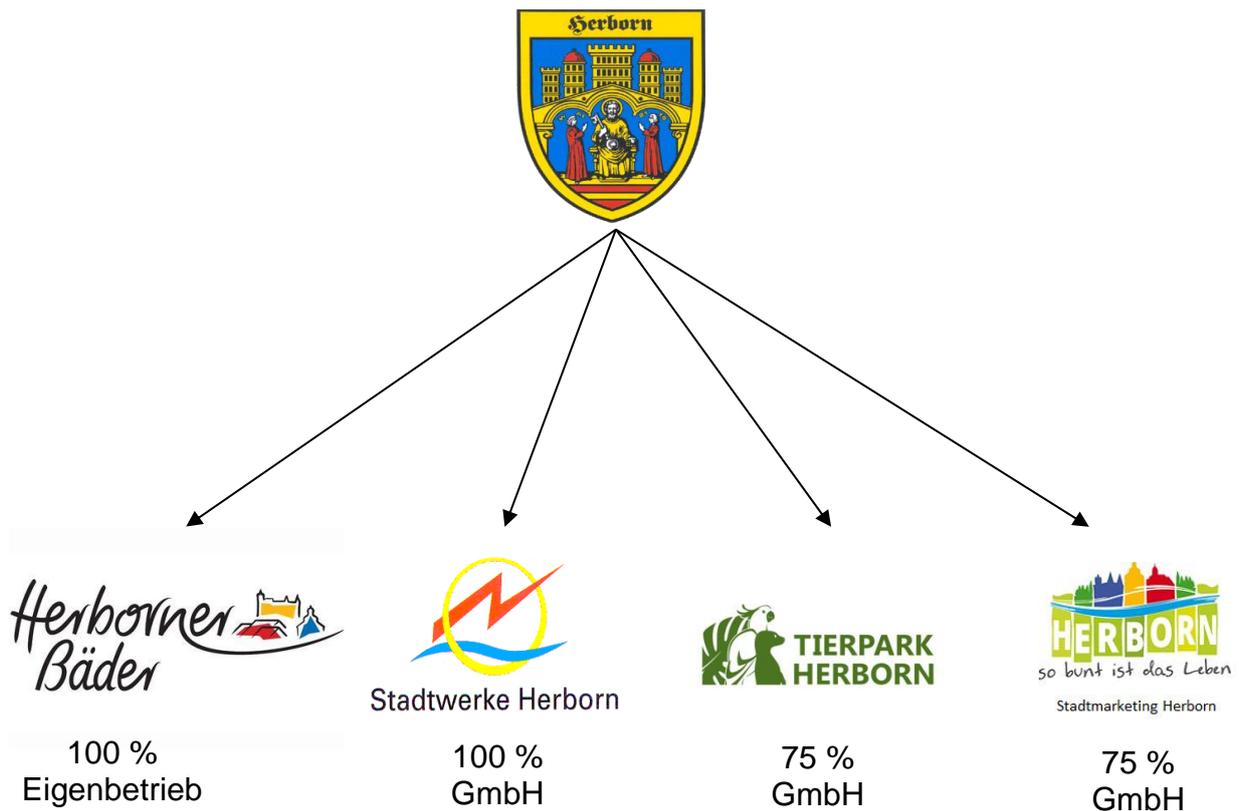
Die Stadt Herborn erstellte erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach Verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

Beteiligungen der Stadt Herborn



Eigenbetrieb der Stadt Herborn

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 06.03.2016, sowie anschließender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich zum 31.12.2020 folgende Besetzung der Betriebskommission:

Katja Gronau

Claus Krimmel

Brigitte Sinzig

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Lukas Winkler
Barbara Becker
Klaus Enenkel
Frank Deworetzki
Dorothea Garotti
Jörg Menger
Sabrina Franz
Ursula Totaro, Personalratsmitglied
David Wickel, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 198,6 TEuro verringert. Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 98,5 % (Vorjahr 82,0 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 1,5 % (Vorjahr 18,0 %) der Bilanzsumme. Die deutliche Steigerung des Anlagevermögens ist auf die Kapitalzuführung zu den Stadtwerken Herborn GmbH in Höhe von 3.033.979,56 € zurück zu führen.

Die Eigenkapitalquote stieg im Jahr 2020 von 97,6 % auf 98,4 %. Die Verbindlichkeiten sanken von 378,1 TEuro auf 230,9 TEuro. Die Rückstellungen sind um 9,2 TEuro gesunken. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sanken um 1,0 TEuro

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres hat sich von 238,5 TEuro auf 165,6 TEuro verringert. Die Liquidität war jederzeit sichergestellt, konnte jedoch teilweise nur durch einen Liquiditätskredit, welcher durch die Stadt Herborn bereitgestellt wurde, gesichert werden.

Im Jahr 2020 wurde ein negatives Jahresergebnis von 38,0 TEuro verzeichnet. Im Ergebnis ist ein Ertrag in Höhe von 440,9 TEuro enthalten, welcher von den Stadtwerke Herborn GmbH als Gewinnausschüttung an den Bäderbetrieb ausgeschüttet wurden. Ohne diese Gewinnausschüttung wäre ein Jahresergebnis in Höhe von 478,9 TEuro entstanden.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



3. Unternehmenskennzahlen

Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	731,8	3,7	587,5	2,9	144,3	24,6
Finanzanlagen	19.222,2	94,8	16.188,2	79,1	3.034,0	18,7
	19.954,0	98,5	16.775,7	82,0	3.178,3	43,3
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	32,5	0,2	-32,5	-100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	148,0	0,7	3.419,5	16,7	-3.271,5	-95,7
Liquide Mittel	165,6	0,8	238,5	1,2	-72,9	-30,6
	313,6	1,5	3.690,5	18,0	-3.376,9	-91,5
	20.267,6	100,0	20.466,2	100,0	-198,6	-1,0
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	664,7	3,3	664,7	3,2	0,0	0,0
Kapitalrücklage	8.905,9	43,9	8.905,9	43,5	0,0	0,0
Gewinnvortrag	10.418,1	51,4	10.859,0	53,1	-440,9	-4,1
Jahresüberschuss	-38,0	-0,2	-440,9	-2,2	402,9	-91,4
Bilanzielles Eigenkapital	19.950,7	98,4	19.988,7	97,7	-38,0	-0,2
Sonderposten für Investitionszuschüsse	37,1	0,2	40,3	0,2	-3,2	-7,9
Wirtschaftliches Eigenkapital	19.987,8	98,6	20.029,0	97,9	-41,2	-0,2
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	46,0	0,2	55,2	0,3	-9,2	-16,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	225,0	1,1	3,0	0,0	222,0	7.400,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2,1	0,0	369,4	1,8	-367,3	-99,4
Sonstige Verbindlichkeiten	3,8	0,1	5,7	0,0	-1,9	-33,3
	276,9	1,4	433,3	2,1	-156,4	-36,1
Rechnungsabgrenzungsposten	2,9	0,0	3,9	0,0	-1,0	0,0
	20.267,6	100,0	20.466,2	100,0	-198,6	-1,0

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	67	123	-56,0	-45,5
sonstige betriebliche Erträge	8	7	1,0	14,3
Gesamtleistung	75	130	-55,0	-42,3
Materialaufwand	165	185	-20,0	-10,8
Rohergebnis	-90	-55	-35,0	63,6
Personalaufwand	278	288	-10,0	-3,5
Abschreibungen	72	70	2,0	2,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	39	28	11,0	39,3
	389	386	3,0	0,8
Betriebsergebnis	-479	-441	-38,0	8,6
Finanzerträge	441	0	441,0	0,0
Finanzergebnis	441	0	441,0	0,0
Steuern	0	0	0,0	0,0
Ergebnis nach Steuern	-38	-441	403,0	-91,4
Betriebskostenzuschuss	0	0	0,0	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-38	-441	403,0	-91,4

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen

Entwicklung

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Erhaltung des Freibades Herborn wurden in den vergangenen Jahren verschieden Pläne zur Sanierung des Bades erarbeitet. Zu den unterschiedlichen Varianten liegen auch die Folgekostenberechnungen vor. Aufgrund neuerer Beschlüsse ist ein Stufenkonzept über mehrere Jahre zur Erhaltung des Freibades zu erstellen, welches auch die Errichtung einer Schwimmhalle ermöglicht. An der Konkretisierung des Konzeptes wird aktuell gearbeitet. Der Entwurf zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde Ende 2020 in der Betriebskommission vorgestellt. Die Entscheidung über die Annahme und Fortführung dieses Entwurfes soll nach der Konstituierung der Gremien in den Beratungslauf eingebracht werden.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Im Freibad Herborn zeigt sich der Sanierungsstau im Bereich der Technik in einem erheblichen Schaden an der Heizungsanlage sowie dem Ausfall der Warmwasserbereitung. Aufgrund der pandemiebedingten Sperrung der Duschen wurde im Jahr 2020 keine Investitionen in diesem Bereich vorgenommen. Durch die Vorwegnahme einzelner Sanierungspunkte könnte die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet werden.

Mit dem Förderverein für das Freibad in Schönbach wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosks an den Eigenbetrieb ab. Weiterhin hat der Verein eine Photovoltaikanlage errichtet und dem Betrieb übergeben. Hierdurch können die Betriebskosten gesenkt werden. Im Jahr 2019 wurden zudem die Pumpen ausgetauscht, was zur weiteren Kostensenkung beiträgt. Im Jahr 2020 konnte die Neugestaltung des Beckenumgangs abgeschlossen werden. Durch den Austausch der alten Platten gegen ein modernes Pflaster wurden Gefahrenstellen beseitigt und die Anlage optisch stark aufgewertet.

4.2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage erwachsen. Für das Freibad Herborn bestehen aufgrund des Sanierungsbedarfs Risiken für die generelle Betriebsbereitschaft der Anlage.

Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es zunehmend schwieriger bis unmöglich geeignetes Fachpersonal zu finden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Die Saison 2018 hat gezeigt, dass ein Badebetrieb mit sehr langen Schönwetterphasen nur mit erheblichem Aufwand in der Personalplanung und der Gewinnung von

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Rettungsschwimmern sowie einer großen Bereitschaft der Mitarbeiter zur Mehrarbeit zu realisieren ist. Ob das in Zukunft gelingen wird, kann aufgrund des Fachkräftemangels gerade im Bäderbereich nicht garantiert werden.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.

Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage
in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)
- Werbering Herborn e.V. (25%)

- **Besetzung des Aufsichtsrats zum 31.12.2020**

Bürgermeisterin Katja Gronau (Vorsitzende)

Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)

Dorothea Garotti (Stadt Herborn)

Lars Heidemann (Herborner Werbering e.V.)

Jörg Menger (Stadt Herborn)

Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)

Birgit Nickel (Stadt Herborn)

Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)

Lukas Winkler (Stadt Herborn)

Frank Deworetzki (Stadt Herborn)

Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)

Thomas Herrmann (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Jörg Michael Simmer

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

1. Veranstaltungen

a) Eigene Veranstaltungen

Aufgrund der Corona-Pandemie bewegte sich die Anzahl der Veranstaltungen 2020 auf sehr niedrigem Niveau. Zahlreiche geplante Events konnten nicht durchgeführt werden, bspw. die ParkLeben-Serie im Park, das Herborner Sommerfest sowie das Open-Air-Kino und das Kinderspektakel im Stadtpark.

Nicht davon betroffen war im Januar das **Neujahrskonzert**. Im ausverkauften Vitos-Festsaal war das Johann-Strauß-Orchester Frankfurt mit Solistin Katja Bördner unter der Leitung von Witolf Werner zu Gast. Traditionell endete das Konzert mit dem Radetzky-Marsch und stehenden Ovationen.

Binnen einer Woche haben wir dann die Weichen für das **1. Herborner Autokino** vom 29. Mai bis 7. Juni gestellt. Wir haben insgesamt vier Abend- und vier Kinderfilme gezeigt. Zudem gab es Comedy mit Mundstuhl, Kabarett mit Florian Schroeder, Party mit der YouFM-Night und Live-Musik mit Tim Bendzko. Insgesamt konnten wir auf dem Festplatz über 4.000 Besucher begrüßen, die die perfekte Organisation lobten sowie den Mut ein solches Event umzusetzen.

Zum siebten und letzten Mal fand das Herborner **Sparkassen-Sportfest** statt, erstmals gab es dabei am 22. August das reine Weitsprung-Meeting „Herborn fliegt“ im Rehbergstadion. Mit 6,45 m fiel durch Merle Hohmeier ein neuer Meeting-

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Rekord bei den Frauen. Erstmals berichtete der Hessische Rundfunk im HR-Fernsehen von diesem Event.

Mit der vierten Auflage des „**Stadtradelns**“ im Juni und Juli waren wir insgesamt zufrieden. Mit 79.213 km stellten 297 aktive Fahrer in 21 Teams eine neue Bestmarke für Herborn auf. (Quelle: www.stadtradeln.de).

Das eigentlich geplante 32. Herborner Weinfest wurde zum **Weinsommer** umfunktioniert. Fünf Wochen lang, jeweils von Donnerstag bis Samstag, war jeweils einer der fünf regulären Weinfest-Winzer im Stadtpark aktiv, bei einer Zugangsbeschränkung auf 250 Personen, die sich dort gleichzeitig aufhalten durften. Disziplin und Feedback der Besucher waren dabei äußerst positiv.

b) Stadtmarketing als Unterstützer

Von diesen Events fand nur eines statt. Alle verkaufsoffenen Sonntage des Werberings fielen aus, ebenso das Herborner Oktoberfest sowie der Weihnachtsmarktplatz.

„**Herborn Live Daheim**“ war der Name eines Streaming-Projekts, das der Verein „Wavesound Herborn e.V.“ an drei Tagen aus der Kulturscheune Herborn umsetzte. Insgesamt sieben heimische Bands wechselten sich dort – unter Einhaltung der Hygieneregeln – auf der Bühne ab. Das Stadtmarketing unterstützte dieses Projekt, das als Zielgruppe vor allem junge Konzertfans hatte.

2. Tourismus

Vertreter des Stadtmarketings nahmen 2020 zumeist virtuell an Sitzungen des Westerwaldsteigs und der Destination Lahn-Dill-Bergland teil. Auch bei der Deutschen Fachwerkstraße sind wir vertreten, dort sogar durch den ehemaligen Bürgermeister Hans Benner und den Kollegen Michael Menk im Vorstand.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Messe-Besuche bei der Limburger Touristik-Börse (8./9. Februar) und bei der Touristikmesse Koblenz (15./16. Februar) haben die Stadt bekannter gemacht

Das **Gästeführer**-Team besteht aktuell aus 13 Personen, die über das Stadtmarketing koordiniert werden. Die Resonanz (die sich in den Feedback-Fragebögen bei den Besuchern zeigt) ist einhellig positiv. Alle Stadtführer werden regelmäßig fortgebildet. Als neues Angebot kam 2020 u.a. eine Führung über die Geschichte des Gesundheitswesens und der Pandemien in Herborn („1607“) hinzu, die auf Anhieb bei allen Terminen ausverkauft war. Auch die noch sehr neue Tour „Auf den Spuren des jüdischen Lebens in Herborn“ war an allen Terminen ausgebucht. Zudem wurde die Homepage www.herborn-erleben.de mit Informationen aus diesem Bereich und zu den „Stolpersteinen“ ergänzt. Für 2021 gibt es – wenn zulässig – erstmals offene Stadtführungen an JEDEM Samstag, zudem wird der Ticketkauf über das Portal „Reservix“ möglich sein.

Insgesamt gab es 2020 „nur“ 97 Stadtführungen (Themenführungen, offene etc.) nach 289 im Jahr zuvor. Bedenkt man, dass über weite Teile des Jahres Führungen verboten waren, ist dies ein guter Wert, der vom großen Interesse an unserer Stadt zeugt.

In Zusammenarbeit mit dem Kreis entstand 2020 eine Broschüre, die sich an Gäste aus China richtet. Auch Herborn wird hier – in chinesischer Sprache – vorgestellt.

Ein Sorgenkind bleibt der **Wohnmobilstellplatz** am Schießplatz, der touristisch nur schwer zu vermarkten ist und dringend umgestaltet werden müsste.

Eine tolle Resonanz gab es auf die Dreharbeiten zur HR-Fernsehsendung „**Tobis Städtetrip**“ im Februar bzw. auf die Ausstrahlung der Sendung im April. Zahlreiche potenzielle auswärtige Besucher informierten sich im Anschluss im Stadtmarketing-Büro über die Sehenswürdigkeiten der Stadt.

Die Übernachtungszahlen des Statistischen Landesamtes (hier werden nur Unterkünfte ab 9 Betten erfasst; Ferienwohnungen, Privatzimmer und Appartements sind nicht enthalten) weisen für 2020 in Herborn 24.456

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Übernachtungen aus 2018 waren es 49.788. Die Zahlen für Dillenburg betragen 13.183 (Vorjahr: 21.590), in Haiger waren es 13.205 (20.507 in 2019). Quelle: www.statistik.hessen.de.

Dazu kommt noch eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen, Privatzimmern und Apartments. Da deren Besitzer ihre Belegungszahlen nicht unbedingt preisgeben (wollen), muss man eine Hochrechnung anstellen und kommt auf weitere rund 170 Betten.

Um stets gut präparierte Strecken anbieten zu können, haben wir außerdem einen Beauftragten für das touristische **Wander- und Radwegenetz** installiert, der uns hilft, dieses auf bestmöglichem Stand zu halten (z.B. Erneuern fehlender Wegemarkierungen, Freischneiden und Mulchen von Wegen usw.). Der Hessentags-Wanderweg ist nun auch offiziell eine Kurztour im Angebot der „Kleinen Wälder“. Hier wurde 2020 der gesamte Weg genau beschildert, eine Infotafel aufgestellt und der Weg in Outdoor-Active eingestellt. Aktuelles Problem sind hier die Bauarbeiten im Wildgehege, durch den der Weg führt.

Die Resonanz und Frequentierung der **Tourist Info** war im ganzen Jahr 2020 vergleichsweise hoch. Die Nachfrage nach Wanderkarten war wesentlich höher als in den sonstigen Jahren. Durch Gespräche wurde deutlich, dass eine große Zahl der Gäste aus der näheren Region kam. Als Beispiel mag ein Paar aus Gießen gelten, das noch nie zuvor in Herborn gewesen war und nun in 2020 schon die dritte Wanderung hier unternahm.

4. Innenstadt

Das Projekt „**Nette Toilette**“, erkennbar am entsprechenden roten Aufkleber, muss seit März 2020 Corona bedingt ruhen.

Zusammen mit dem Werbering haben wir zum dritten Mal die Kosten für die **Frühjahrsbepflanzung** der Stadt übernommen.

Im Oktober haben wir – gemeinsam mit dem Werbering – zur Belebung der Innenstadt die **Uli-Stein-Cartoonmeile** initiiert. Beim dazugehörigen Gewinnspiel gab es knapp 2.000 Einsendungen. Das Feedback war ausnahmslos positiv.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



5. Internes

a) Broschüren, Merchandise, Give-Aways

Unser Verkaufssortiment wird ständig aktualisiert und erweitert. So haben wir 2020 Kerzen, Magnete, Stofftaschen und Sanisticks mit Herborn-Motiven neu ins Sortiment aufgenommen.

2020 hat es keine vom Stadtmarketing in Auftrag gegebene oder begleitete Akquise von Anzeigenkunden gegeben.

Unser Prospektmaterial wird regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Insgesamt treten wir unter einem einheitlichen Erscheinungsbild auf, das dem CI unserer Stadt entspricht.

2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr T€ 68 nach T€ 119 im Vorjahr.

2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und –pflege

2.4. Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 3 getätigt (Vorjahr T€ 2). Die Abschreibungen betragen T€ 16.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter einen Betriebskostenzuschuss von T€ 420 geleistet.

2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für vier Festangestellte (inkl. Geschäftsführer) und Aushilfen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich um T€ 1, aufgrund von Rückstellungsanpassungen, vermindert. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 19,9 % (Vorjahr 23,2 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 79,4 % (Vorjahr 76,8 %) der Bilanzsumme. Die Rechnungsabgrenzungsposten betragen 0,7 % (Vorjahr 0,0 %).

Die liquiden Mittel betragen T€ 186 (49,8 %), im Vorjahr T€ 173 (45,6 %)

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 6,5 % (Vorjahr: 5,3 %), die Rückstellungen von 4,4 % (Vorjahr: 5,3 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 89,1 % (Vorjahr 87,6 %)

3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

3.3. Ertragslage

Ohne Berücksichtigung der Zahlungen des Hauptgesellschafters beträgt das Betriebsergebnis T€ -420 und verbesserte sich damit von T€ -460 um T€ 40 gegenüber dem Vorjahr um T€ 10. Laut dem Wirtschaftsplan wurde ein Betriebsergebnis von T€ -477 erwartet. Die Verbesserung des Betriebsergebnisses ist jedoch keine erfreuliche Entwicklung. Dies liegt daran, dass die Verbesserung der finanziellen Lage nur dadurch erreicht wurden, da es aufgrund von Corona zu diversen Ausfällen von Veranstaltungen kann (z.B. Sommerfest) bzw. Veranstaltungen in reduziertem Umfang (z.B. Weinfest) stattgefunden haben. Vom Grundsatz ist die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ein geplantes Zuschussgeschäft der Stadt Herborn.

Vermögenslage (Bilanz)

Die Vermögenslage der Gesellschaft haben wir aus der als Anlage I des Jahresabschlusses beigefügten Bilanz unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wie folgt abgeleitet:

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	74	19,8	88	23,2	-14	-15,9
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,3	6	1,6	-5	-83,3
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	106	28,4	111	29,3	-5	-4,5
Sonstige Vermögensgegenstände	3	0,8	1	0,3	2	200
Liquide Mittel	186	49,9	173	45,6	13	7,5
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,8	0	0	3	
	299	80,2	291	76,8	8	2,7
	373	100,0	379	100,0	-6	-1,6
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	25	6,7	25	6,6	0	0,0
Kapitalrücklage	3.077	824,9	3.077	811,9	0	0,0
Verlustvortrag	-2.769	-742,4	-2.769	-730,6	0	0,0
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	333	89,2	333	87,9	0	0,0
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	16	4,4	21	5,5	-5	-23,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6	1,6	10	2,7	-4	-40
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13	3,5	2	0,5	11	550
Sonstige Verbindlichkeiten	5	1,3	7	1,8	-2	-28,6
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	6	1,6	-6	-100
	40	10,8	46	12,1	-6	-13
	373	100,0	379	100,0	-6	-1,6

Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung, stellt sich wie folgt dar:

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	91	119	-28	-23,5
Gesamtleistung	119	119	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	422	489	-67	-13,7
Materialaufwand	95	16	79	493,8
Rohergebnis	418	592	-174	-29,4
Personalaufwand	227	227	0	0,0
Abschreibungen	16	16	0	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	175	348	-173	-49,7
	418	591	-173	-29,3
Betriebsergebnis	0	1	-1	-100,0
Steuern	0	1	-1	-100,0
Jahresüberschuss	0	0	0	

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Voraussichtliche Entwicklung

Aktueller Stand

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Diese drei Felder sollen helfen, den Bekanntheitsgrad der Stadt zu steigern und sie attraktiv für aktuelle und künftige Bewohner zu gestalten.

Der Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und Lahn-Dill Bergland-Pfad) hilft, die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Im Tourismus liegt eine der wesentlichen Entwicklungs-Chancen für die kommenden Jahre. Die stabilen Übernachtungszahlen (trotz Corona 2020 noch auf einem ordentlichen Niveau) belegen eine gleichbleibend hohe Attraktivität der Stadt. Durch die anhaltende

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



interkommunale Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen, in denen man sich mit anderen Kommunen austauschen und ggf. gemeinsame Konzepte entwickeln kann, erwarten wir insgesamt eine positive Weiterentwicklung Herborns in diesem Sektor.

Die äußerst gute und enge Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter Herborner Werbering ist essentiell für die Arbeit der GmbH, vor allem in den Bereichen Innenstadt-Marketing bzw. Event-Planung. Wir unterstützen den Werbering als Veranstalter der Themensonntage und des Weihnachtsmarktplatzes. Attraktivitätssteigerungen in der Innenstadt zu erreichen ist ein wichtiges Ziel, was unter anderem durch unser Engagement in der Frühjahrsbepflanzung und bei der Weiterentwicklung der Weihnachtsangebote erreicht werden soll.

Die Ertragslage der GmbH wird sich nicht durchgreifend ändern. Wir müssen auch künftig mit Jahresfehlbeträgen rechnen. Allerdings sind wir seit 2016 dabei, die Einnahmeseite kontinuierlich zu verbessern. Durch In-Rechnung-Stellen von Mietgegenständen und Dienstleistungen, eine Steigerung der Ticketerlöse (auch in Form von Provisionen als Dienstleister, besonders zu nennen ist hier das Schüler-Ticket, aber auch Vorverkaufsgebühren für Reservix-Veranstaltungen) sowie das Ansprechen von Sponsoren sind hier deutliche Verbesserungen eingetreten. Dennoch kalkulieren wir für das Jahr 2021 mit einem Fehlbetrag von TEUR 436, mit dessen Ausgleich wir durch entsprechende Betriebskostenzuschüsse der Stadt Herborn rechnen.

2021 Was war bislang, und was kommt noch?

In den ersten Monaten des Jahres waren die GmbH nicht untätig. Neben den täglichen Besucherkontakten in der Tourist Info gab es folgendes:

Auf der Homepage www.daheim-in-herborn.de wurden alle Daten des heimischen Handels, der Gastronomie und verschiedener Dienstleister zusammengetragen.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Im Zuge der Umgestaltung unseres kompakten Innenstadt-Flyers mit den wichtigsten Sehenswürdigkeiten laufen die Vorbereitungen zur filmischen Visualisierung verschiedener PCI in der Stadt. Diverse Aufnahmen haben dazu bereits stattgefunden. Bis Mitte des Jahres sollte hier ein großer Schritt zur Gesamt-Umsetzung erreicht sein.

Ebenso in Vorbereitung: mehrere neue Touren, u.a. ein neuer vorweihnachtlicher Familienrundgang und ein Bildvortrag mit dem Arbeitstitel "Kriminelles und Kurioses in Herborn".

Abgeschlossen ist das Projekt mit den Zusatzinformationen für diverse Straßenschilder im Innenstadt-Bereich. In einer Gemeinschaftsaktion mit Bauamt und Bauhof konnte die Aktion endlich fertiggestellt werden.

Vorbereitende, konzeptionelle Arbeiten laufen bzgl. der Neugestaltung des Schaukastens am ehemaligen Pressehaus (kann von uns genutzt werden) sowie des Radwegeschildes am Rathaus, das nicht mehr zeitgemäß ist. Auch hier sollte spätestens Mitte des Jahres Vollzug gemeldet werden können. Das gilt auch für die Beklebung der Bike-Boxen in der Littau, deren Konzeption wir jetzt übernommen haben.

Endlich auf den Weg gebracht worden sind auch die Reisebusführungen im Naturpark Lahn-Dill-Bergland, die im Frühjahr starten und bei denen ein Aufenthalt und eine Stadtführung in Herborn ein wesentliches Element sind. Zudem sind auch einige Gästeführer aus Herborn als „Naturpark-Begleiter aktiv, nachdem sie als Tourenbegleiter ausgebildet worden sind.

Herborn hat es dank unserer Initiative als einzige Stadt aus dem alten Dillkreis in die Erstausgabe des Hessen-Monopoly geschafft, das auch in der Tourist Info verkauft

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



wird. Da Herborn auf dem eigentlichen Feld der Badstraße angesiedelt ist, wurde die Stadt bei der medialen Vorstellung des Spiels — auch im Fernsehen — mehrfach genannt.

Neu im Merchandising-Shop sind zudem Herborn-Caps in vier Farben mit Stadt Logo.

Aufgrund der Beeinträchtigungen durch das Covid 19-Virus sind größere Veranstaltungen kaum oder gar nicht planbar. Fest steht, dass es bis zum kalendarischen Beginn des Sommers wohl weder verkaufsoffene Sonntage noch andere größere Events geben kann.

Wir hoffen darauf, dass am 9. Mai eine literarische Wanderung (gemeinsam mit dem Hugenotten-Waldenserverband) sowie im Juni und Juli der fünfwöchige Weinsommer analog zur Erstausgabe 2020 starten kann. Ob und in welcher Form dann traditionelle Events wie das Open-Air-Sommerkino, das „Kinderspektakel“, der Kartoffel-Sonntag, das 2. Herborner Oktoberfest, der Martinimarkt oder der Weihnachtsmarktplatz stattfinden können, muss man abwarten.

Intern geht Auffrischung und Modernisierung unseres Informationsmaterials weiter. Unter anderem ist ein neuer Museumsflyer erstellt (in Zusammenarbeit mit den diversen Heimatvereinen). Die Vorstellung aller Museen auf unserer Homepage wird ebenfalls bis Mitte des Jahres umgesetzt sein.

Wir stehen mit den Gastgebern - ob Hotels oder Ferienwohnungen - in engem Kontakt und fördern und unterstützen mit Rat und Tat. So wurde unsere Website in diesem Punkt verbessert (Suchfunktionen), ausgebaut und optimiert. Aktuell sind alle Gastgeber angeschrieben und um aktuelles Fotomaterial sowie die Überprüfung der vorliegenden Daten gebeten.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Bis Mitte des Jahres wird sich zudem entscheiden, ob die Stadt Dillenburg Stützpunkt für das System „Deskilne“ wird, dass im touristischen Bereich deutschlandweit bereits eine hohe Akzeptanz hat.

Perspektiven 2022 ff.

Angesichts der städtischen Finanzkrise muss perspektivisch beraten und entschieden werden, welche Art von Veranstaltungen im kommenden Jahr beibehalten und wie Stadtmarketing mit eingeschränkten Möglichkeiten funktionieren kann und soll.

Was ist noch zeitgemäß? Was ist gewollt? Was kann weg? Wie soll das Stadtmarketing künftig strukturell aufgestellt sein? Diese Fragen müssen mittelfristig beantwortet werden.

Eine Beibehaltung unserer bisherigen Schwerpunkte wird nicht ohne Ergänzungen und Neuerungen (wie zuletzt 2019 die „ParkLeben-Reihe“) möglich sein. Generell sind wir weiter auf der Suche nach neuen Veranstaltungsformaten und werden versuchen, dort auch die Bewohner noch mehr einzubinden.

Auf dem Tourismussektor werden die Bereiche Wandern und Radfahren immer wichtiger. Um hier einen Schritt voranzukommen und auch die Mitgliedschaft im Rothaarsteig sinnvoller zu gestalten, soll bis Anfang 2022 eine eigene Herborn-„SPUR“ umgesetzt sein, mit der wir dann gezielter werben können. Das Thema „Mountainbike“ wird in den kommenden Jahren ebenfalls noch wichtiger werden, auch hier geht es vornehmlich darum, entsprechende Trails mit der Zuwegung zum Lahn-Dill-Bergland Netz zu finden.

5.1. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Wie kann man den Betriebskostenzuschuss der Stadt reduzieren, ohne auf die Säulen der Arbeit der GmbH zu verzichten? Risiken für die künftige Entwicklung der

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



GmbH erwachsen aktuell insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft. Wir werden trotz aller Anstrengungen und Verbesserungen (deutliche Einnahmesteigerungen seit 2016) voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

Um das zu ändern, könnte man andere Formen der Betriebsführung prüfen. Ziel sollte es sein, weitere Partner aus Industrie, Handel und Verbänden mit ins Boot zu holen und den städtischen Zuschuss zu begrenzen.

Über allem sollte stehen, den Bekanntheitsgrad, aber auch den guten Ruf unserer Stadt als Event-Standort mit hoher Lebensqualität zu halten bzw. auszubauen. Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge sollen auch weiterhin dazu dienen, die touristische Weiterentwicklung Herborns zu fördern. Die Stadt ist (NOCH) als erster Ansprechpartner geschätzt, ein Selbstläufer ist die Attraktivität Herborns nicht. Diese gilt es mit zielgerichteten Mitteln auch in den kommenden Jahren zu erhalten!

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Tierpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages am 09.02.2017 wurde die Gesellschaft in Tierpark Herborn GmbH umbenannt.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Förderverein Tierpark Herborn e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen

Beteiligungsbericht 2021 für das Wirtschaftsjahr 2020



- Förderverein Tierpark Herborn e.V.

(Vorstand)

125 Stimmen

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Tierpark Herborn GmbH setzt sich zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Frau Bürgermeisterin Katja Gronau, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Tierpark Herborn e.V.)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Herr Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Frau Julia Claas (Stadt Herborn)

Herr Rommnick Hampel (Tierpark Herborn e. V.)

Herr Arno Fiehl (Tierpark Herborn e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das „Corona-Jahr“ 2020 stellte den Tierpark erstmals in seiner Geschichte vor ganz neue, spezielle Herausforderungen. Vor allem das Auf und Ab und die unabsehbare Entwicklung hat Verantwortliche und Mitarbeiter permanent in Atem gehalten. Allen Widrigkeiten zum Trotz schließt das Jahr mit einem positiven Ergebnis ab und die GmbH musste gegenüber dem Ansatz im Wirtschaftsplan EUR 80.000 weniger Zuschuss von der Stadt in Anspruch nehmen.

Zum ersten Mal war der Park im Winter 2019 /2020 durchgehend geöffnet und musste nur an einzelnen Tagen, an denen die Wege am Hang nicht verkehrssicher gehalten werden konnten, schließen. Im Januar und Februar führte das bereits knapp 2000 Besucher in den Park und gab einen finanziellen Vorsprung von EUR 9.300 ob wohl an der Kasse „Pay what you want“ galt. Mit Voranschreiten der Pandemie-Entwicklung musste der Tierpark Mitte März seine Pforten schließen und das für sieben Wochen, bis Anfang Mai. Durch öffentliche Aufrufe, viel Pressearbeit und mediales Interesse konnten wir in dieser Phase ohne reguläre Eintrittseinnahmen die Solidarität in der Region deutlich spüren. Eine unglaubliche Welle der Hilfsbereitschaft brachte in dieser Phase rund EUR 48.000 Einnahmen durch Spenden, Tierpatenschaften und Jahreskartenvorverkäufe. Es konnte durch Spenden finanziert ein Reservierungstool für die Webseite programmiert werden, mit dem die Besucherzahl gesteuert und Kontaktdaten abgefragt wurden, so dass der Park zum erstmöglichen Termin allen Auflagen gerecht werdend, seine Pforten Anfang Mai wieder öffnen konnte. Obwohl die

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Besucherzahl durch rechtliche Auflagen begrenzt war, gab es sehr guten Zuspruch, wobei die Erfahrung, täglich Besucher abweisen zu müssen durchaus verzichtbar wäre.

Ab dem 02. November 2020 musste pandemiebedingt erneut und diesmal für den Rest des Winters geschlossen werden. Die damit einhergehende zweite Spendenwelle übertraf die des Frühjahrs bei Weitem. Insgesamt konnten durch Spenden, Tierpatenschaften und Jahreskartenvorverkäufe während der Schließungszeiten im Jahr 2020 rund EUR 140.000 zusätzliche Einnahmen gegenüber dem Jahr 2019 verzeichnet werden — ein unglaublicher Rekord! Dadurch konnten die schließungsbedingten Mindereinnahmen von rund EUR 90.000 und Mehrausgaben für coronabedingte Auflagen gedeckt werden. Zusätzlich sparte der Tierpark in vielen Bereichen Geld ein. Den größten Posten machte hierbei die durch einen Krankheitsausfall ein Jahr nur durch einen Minijobber besetzte Handwerkerstelle aus. Auch beim Tierfutter konnte durch Futterumstellungen, Lieferantenwechsel und weniger Nachzuchten in 2020 (EUR 8.158) eingespart werden. Ebenso bei den Werbekosten (EUR 1.279) und dem Materialeinkauf für Kiosk und Caf (EUR 16.760, dafür natürlich weniger Umsatz, das Caf war durchgehend geschlossen). Mehrkosten entstanden bei den Verwaltungskostenbeiträgen der Stadt (EUR 1.231), den Urlaubsrückstellungen (EUR 518), da durch die Aufteilung in Coronateams und Quarantänemassnahmen durch Risikokontakte einige Urlaubstage erst Anfang des Jahres genommen werden konnten, beim Büromaterial (EUR 1.030), überwiegend durch Portokosten, um Spendenbescheinigungen und Patenschaftsunterlagen zu versenden und den Materialkosten (EUR 7.301), da einige dringend benötigte Werkzeuge und Pumpen ersetzt werden mussten und durch die gute Spendenlage der Kauf von einigen Materialien vorgezogen wurde. Die aktivierten Eigenleistungen lagen mit (EUR 7.528) weit niedriger als in den Vorjahren. Da zu Beginn der Coronakrise nicht abzusehen war, ob alle Futtermittel bei geschlossenen Grenzen in ausreichender Menge geliefert werden können, wurde bei einigen Tieren, beispielsweise bei den Weißstörchen, nicht gezüchtet. Auch Tiertransfers mit anderen Zoos wurden größtenteils coronabedingt nicht durchgeführt, bzw. verschoben.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Am Ende des Jahres wurden von dem im Wirtschaftsplan mit EUR 223.500 angesetzten Unterhaltskostenzuschuss durch die Stadt nur EUR 143.500 abgerufen (EUR -80.000). Obwohl über 15 Wochen geschlossen und die Besucherzahl begrenzt, besuchten 33.615 Besucher den Park (Vorjahr: 41.603). Insgesamt ergeben sich Erträge von EUR 553.205,81 (Vorjahr: EUR 586.656,84) und Aufwendungen von EUR 538.888,86 (Vorjahr: EUR 584.234,86), so dass das Jahr mit einem Jahresüberschuss von EUR 14.316,95 abschließt.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

In 2021 steht nun die Errichtung der Containeranlage für Sozialräumlichkeiten der Mitarbeiter an, die Finanzierung wurde bereits durch einen Investitionskostenzuschuss seitens der Stadt sichergestellt. Die Baugenehmigung liegt vor, die Container sind bestellt und eine Firma mit dem Bau der Fundamente beauftragt. Ebenso in 2021 soll die neue Kakaduvoliere, finanziert durch LEADER-Fördermittel und den Förderverein errichtet werden. Auch hier ist die Baugenehmigung erteilt und die Ausschreibung in Vorbereitung.

Die größte Herausforderung und das derzeit größte Risiko stellt nach wie vor die Corona-Pandemie dar. Nach den langen Schließungen im Frühjahr 2020, im Herbst und Winter 2020 / 2021 konnte der Park Anfang März wieder öffnen. Die Besucherpflicht. Nun kommt zu den begrenzten Besucherzahlen dazu, dass ein negativer Coronatest einer Teststation vorgezeigt werden muss. Inwieweit das die Besucherzahlen und damit die Einnahmesituation beeinflusst bleibt abzuwarten. Zudem finden keine Führungen statt. Mut machend ist in dieser Krise nach wie vor die Unterstützung der Bevölkerung durch Zuspruch und finanzielle Zuwendungen. Die Anzahl der Tierpatenschaften hat sich nahezu vervierfacht und es ist davon auszugehen, dass der ein oder andere seine Patenschaft verlängern wird, so dass hier auch Chancen auf einen langfristig positiven Effekt entstehen.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 planen wir ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Der Wirtschaftsplan berücksichtigt allerdings die Auswirkungen des Coronavirus nicht. Da diese Auswirkungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts nicht hinreichend verlässlich prognostizierbar sind, wurde der Wirtschaftsplan dahingehend auch nicht angepasst.

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2020 TEuro	2019 TEuro	Veränderung 2020 – 2019 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	894	833	61
Umlaufvermögen	366	384	-18
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0	1
Bilanzsumme	1.261	1.217	44
Passiva			
Eigenkapital	450	436	14
Sonderposten Investitionszuschüsse	570	513	57
Rückstellungen	10	10	0
Verbindlichkeiten	225	254	-29
Rechnungsabgrenzungsposten	6	4	2
Bilanzsumme	1.261	1.217	44

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Gewinn- u. Verlustrechnung	2020 TEuro	2019 TEuro	Veränderung 2020 – 2019 TEuro
Umsatzerlöse	221	293	7
+ andere aktivierte Eigenleistung	8	26	8
+ sonstige betriebliche Erträge	324	268	28
- Materialaufwand	50	69	7
- Personalaufwand	322	347	18
- Abschreibungen	44	41	4
- sonst. betr. Aufwendungen	123	127	21
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14	3	-7
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	14	3	-7

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Geschäftsführerin erhält Geschäftsführerbezüge.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeisterin als vom Magistrat bestellter Vertreter

Aufsichtsrat zum 31.12.2019

- Bürgermeisterin Katja Gronau (Vorsitzende)
- Jörg-Michael Müller (stellvertretender Vorsitzender)
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel
- Christian Rösser
- Jörg Menger

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



-
- Elisabeth Kickner
 - Thomas K. Herrmann
 - Reiner Hühne
 - Werner Kessler
 - Jens Niesmann
 - Dr. Wilhelm Sbresny
 - Günther Reeh

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 1.068,07 TEuro auf 27.146,64 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 10.958,90 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 3.567,80 TEuro. Erhöht um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.582,04 TEuro. Dieses liegt um 746,85 TEuro über dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Berücksichtigung der Ertragssteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 1.750,43 TEuro, vermindert um die sonstigen Steuern und dem Aufwand Gewinnabführung bleibt ein Gewinn von 1.713,20 TEuro.

2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2020 TEuro	2019 TEuro	Veränderung 2020 – 2019 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	26.038,91	24.927,58	1.111,33
Umlaufvermögen	8.743,23	5.998,17	2.745,06
Rechnungsabgrenzungsposten	55,16	30,57	24,59
Bilanzsumme	34.837,30	30.956,32	3.880,98
Passiva			
Eigenkapital	30.015,55	25.709,26	4.306,29
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	0,00	4,68	-4,68
empfangene Ertragszuschüsse	6,36	18,34	-11,98
Rückstellungen	1.376,43	1.745,64	-369,21
Verbindlichkeiten	3.438,96	3.478,40	-39,44
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	34.837,30	30.956,32	3.880,98

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



	2020 TEuro	2019 TEuro	Veränderung 2020 – 2019 TEuro
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	27.146,64	26.078,57	1.068,07
+ andere aktivierte Eigenleistungen	246,59	205,13	41,46
+ sonstige betriebliche Erträge	1.789,14	662,39	1.126,75
- Materialaufwand	18.223,47	16.686,88	1.536,59
Rohergebnis	10.958,90	10.259,21	699,69
- Personalaufwand	3.808,99	3.674,14	134,85
- Abschreibungen	2.062,63	2.074,42	-11,79
- sonst. betr. Aufwendungen	1.519,48	1.690,17	-170,69
Betriebsergebnis	3.567,80	2.820,48	747,32
+ Finanzerträge	26,45	28,89	-2,44
- Finanzaufwand	12,21	14,18	-1,94
Finanzergebnis	14,24	14,71	-0,47
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.582,04	2.835,19	746,85
- EE-Steuern	1.831,61	221,99	1.609,62
Ergebnis nach Steuern	1.750,43	2.613,20	-862,77
- sonstige Steuern	37,23	36,33	0,90
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	0,00	0,00	0,00
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	2.576,87	2.576,87	-473,89

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt, Vorjahreswert sind gemäß BilRUG angepasst

3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

Anlagen

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

(1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. 2Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122 HGO – Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123 HGO – Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a HGO – Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124 HGO – Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125 HGO – Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126 HGO – Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a HGO – Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Ergebnisverwendung,
5. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindegewirtschaft und die des Siebten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

§ 127 HGO – Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127a HGO – Anzeige

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b HGO – Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

Beteiligungsbericht 2021

für das Wirtschaftsjahr 2020



Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39

35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst Finanzen, Kasse und Steuern

Tel.: 02772/708-246

E-Mail: finanzen@herborn.de